



Anerkennung der Stiftung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung in der Ukraine, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. Januar 2024 errichtete Stiftung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung in der Ukraine mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 19. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.12/34 - 2023

Darmstadt, den 19. März 2024